

## Änderung der Ausbildungsverordnung im Friseurberuf tritt am 01. August 2021 in Kraft.

In einem mehrstufigen Prozess entwickelte der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks unter Einbindung aller Marktteilnehmer und Bundesinstitutionen die Änderung der Ausbildungsverordnung aus dem Jahr 2008. Das Ziel aller Beteiligten war eine Anpassung der Ausbildung an aktuelle Marktanforderungen, die Erhöhung der Ausbildungsqualität und die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende.

**Die Änderungsverordnung tritt zum 1. August 2021 in Kraft und ist für alle Ausbildungsverhältnisse anzuwenden, die ab diesem Tag beginnen.**

Übersicht der Anpassungen im Einzelnen:

Änderung	Erklärung
Änderung der Wahlqualifikationseinheiten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Visagistik</li> <li>2. Langhaarfrisuren</li> <li>3. Haarsersatz</li> <li>4. Coloration</li> </ol>	Das Modul Nageldesign/-modellage entfällt. Aus dem Modul Visagistik entfällt die pflegende Kosmetik. In Abgrenzung zum Kosmetikgewerk der Anlage B konzentriert sich das Friseurhandwerk auf die dekorativen Kosmetikdienstleistungen.
Umbenennung von „klassische Friseurarbeit“ in „Basis Friseurarbeiten“	Mit der Umbenennung in „Basis Friseurarbeit“ soll deutlich werden, dass es hierbei um die Grundtechniken des Handwerks und nicht um klassisch wirkende Frisuren geht. Die Konkretisierungen dazu werden in den Erläuterungen zur Verordnung veröffentlicht.
Streichung des Prüfungsteils „Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren“	Die Kopfmassage als Prüfungsteil entfällt. Im Ausbildungsrahmenplan bleibt die Kopfmassage erhalten.
Hinzufügen eines Prüfungsteils „Färben und Formen von Augenbrauen“	An die Stelle der Kopfmassage tritt das Färben und Formen von Augenbrauen, um den Praxisbezug der Prüfung zu erhöhen.
Streichung des situativen Fachgesprächs	Anstelle des situativen Fachgesprächs in Teil 1 der Prüfung soll auf die Beratung und die Reflexion der erstellten Arbeit in Teil 2 besonderes Augenmerk gelegt werden.
Friseur- und dekorative Kosmetikdienstleistungen	An allen Stellen des Verordnungstextes soll zukünftig deutlich werden, dass Friseure dekorative und keine pflegenden Kosmetikarbeiten durchführen.
Umbenennung von „moderne Friseurarbeit“ in „aktuell-modische Friseurarbeit“.	Der Ausdruck „moderne“ Friseurarbeit wird ersetzt durch den Ausdruck „aktuell-modische“ Friseurarbeit. Durch die neue Formulierung soll stärker zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine trendorientierte Frisurengestaltung handelt, um die Modekompetenz von Friseuren zu betonen.

Die vollständige Änderungsverordnung wurde im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden die für alle neu geordneten Ausbildungsverordnungen überarbeiteten **Standardberufsbildpositionen** übernommen, so dass zukünftig die Vermittlung digitaler Kompetenzen in alle Ausbildungsbereiche einfließt:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt.

Entscheidend für den Erfolg der geänderten Ausbildungsverordnung ist die Umsetzung in der Praxis in den Betrieben, der Berufsschule und in den Prüfungen.

Im Rahmen der Kampagne „**Ausbildung for Future**“ werden neu aufgelegte Ausbildungsmaterialien wie die Ausbildungsnachweise und Prüfungsmappen erscheinen. Zur besonderen Unterstützung von Ausbilderinnen und Ausbildern und Prüfern wird es ein Ausbilderhandbuch und ein Prüfungsbuch geben. Geplant sind zudem bundesweite und regionale Schulungen von Prüferinnen und Prüfern im Friseurhandwerk.

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN FRISEURHANDWERKS

Köln, 12.05.2021